

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 1. September 2026	Nr. 154
------	--------------------------------	---------

Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Executive Management (Fachspezifischer Teil)

Vom 14. August 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 19. August 2026 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674), die vom Fakultätsrat der Fakultät 1 auf der Grundlage von § 87 Satz 1 Nummer 2 BremHG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule Bremen vom 16. Dezember 2008 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1/2010), die zuletzt durch Ordnung vom 17. November 2020 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1/2022) geändert wurde, beschlossene Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Executive Management (Fachspezifischer Teil) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 27. Juni 2023 (Brem.ABl. S. 800) (AT-MPO), der zuletzt durch Ordnung vom 30. Juni 2026 (Brem.ABl. S. 769) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Der für den erfolgreichen Abschluss erforderliche Umfang des Studiums beträgt 90 Leistungspunkte; im Falle der Durchführung des praktischen Studiensemesters gemäß § 2 beträgt der Umfang des Studiums 120 Leistungspunkte.

§ 2

Praktisches Studiensemester

Ein praktisches Studiensemester kann im Anschluss an die theoretischen Studiensemester absolviert werden; es dauert mindestens 22 Wochen und hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. Soweit ein praktisches Studiensemester durchgeführt wird, ist dieses integraler Bestandteil des Studiums.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt die Anlage.

(2) Modulprüfungen der Module 1201 bis 1210 werden gemäß der Anlage in Form von Portfolios (PF) durchgeführt. Das Portfolio lässt eine individuelle, an die didaktischen Erfordernisse des Moduls angepasste Kombination aus mehreren semesterbegleitenden Teilprüfungen in durch die Prüferin oder den Prüfer zu Beginn einer Veranstaltung bekannt zu gebenden Formen zu. Der Umfang der Einzelprüfungen wird dem Workload des Moduls entsprechend angepasst.

(3) Die Prüfungsleistung zum praktischen Studiensemester wird in Form eines unbenoteten Berichts erbracht.

§ 4

Masterthesis und Kolloquium

(1) Dem Antrag auf Genehmigung des Themas der Masterthesis kann unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nur stattgegeben werden, wenn mindestens 80 Prozent der bis zum Ende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit zu erbringenden Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt 22 Wochen.

(3) Zur Masterthesis wird ein Kolloquium durchgeführt.

§ 5

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 20 % aus der Note der Masterthesis (Master Thesis), zu 10 % aus der Note des Kolloquiums (Oral Defense) und zu 70 % aus dem Durchschnitt der Noten der übrigen Module nach Anlage 1.

§ 6

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Business Administration“ („MBA“).

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang European / Asian Management (Fachspezifischer Teil) vom 2. Mai 2023 (Brem.ABl. S. 421) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Studierende, die das Studium an der Hochschule Bremen vor dem 1. Oktober 2026 aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab. Auf Antrag können sie die Masterprüfung nach dieser Ordnung ablegen mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen soweit wie möglich anerkannt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten bis zum 30. September 2028. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen soweit möglich anerkannt werden.

Genehmigt, Bremen, den 19. August 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen

Anlage: Prüfungsleistungen der Masterprüfung

Module		SWS ¹	Credits ²	Prüfungs- leistung
1201	Leading and Communicating across Cultures		6	PF
1201-1	Cross-cultural and Diversity Management	2		
1201-2	Communication & Presentation	2		
1202	Managing People – Shaping Responsibility		6	PF
1202-1	Human Resource Management & Leadership	2		
1202-2	Corporate Sustainability & Responsibility	2		
1203	Managing Global Economics & Business		6	PF
1203-1	Applied Economics for Business Leaders	2		
1203-2	Learning from Champions in Global Markets	2		
1204	Data-driven Management, Business Analytics & AI		6	PF
1204-1	Digital Transformation & Analytics	2		
1204-2	Operations and Supply Chain Management	2		
1205	Managing the Global Business Environment		6	PF
1205-1	Strategic Management and Marketing	2		
1205-2	International Business Law	2		
1206	Strategic International Relations & Business Practice		6	PF
1206-1	International Trade and Monetary Systems	2		
1206-2	Business Study Tour	2		
1207	Managing International Projects and Risk		6	PF
1207-1	Project Management	2		
1207-2	Risk Management	2		
1208	Managing Global Corporate Finance	4	6	PF
1209	Advanced Knowledge and Skills I ³	4	6	
1210	Advanced Knowledge and Skills II ³	4	6	
1211	Master Thesis		30	gemäß § 4
1211-1	Master Thesis Seminar	2		
1212	Optional Internship		(30)	
	Total		90 (120)	

¹ Zahl der Semesterwochenstunden Kontaktstudium.

² Leistungspunkte nach ECTS.

³ Prüfungsleistung nach gewähltem Modul, die konkret studierten Module werden bescheinigt.